

Öffentliche Sitzung des
Saarländischen Oberlandesgerichts
5. Zivilsenat
5 U 251/10-45-
5 U 241/10-44-

Saarbrücken, den 25. August 2010

E i n g e g a n g e n
13. Sep. 2010
RA Tronje Döhmer

Gegenwärtig:

Präsident des Oberlandesgerichts Prof. Dr. Rixecker
als Vorsitzender,

Richterin am Oberlandesgericht Dr. Eckstein-Puhl,
Richterin am Oberlandesgericht Dr. Müller
als beisitzende Richter.

Auf die Hinzuziehung einer Protokollführerin
wurde gemäß § 159 ZPO verzichtet.

In Sachen

1) der Kerstin **Schmidt**, Dorfstraße 15, 18059 Papendorf,

Klägerin/Verfügungsklägerin und
Berufungsbeklagte/Verfügungsberufungsbeklagte,

2) des Dr. Uwe **Schrader**, Unter den Wellerwänden 254, 39387 Wulferstedt,

Kläger/Verfügungskläger und
Berufungsbeklagter/Verfügungsberufungsbeklagter,

- Prozessbevollmächtigte: zu 1) und 2) Rechtsanwälte Kropf & Rehberger,
Hindenburgstr. 59, 66119 Saarbrücken -

g e g e n

Jörg Bergstedt, Ludwigstraße 11, 35447 Reiskirchen-Saasen,

Beklagter/Verfügungsbeklagter und
Berufungskläger/Verfügungsberufungskläger,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Döhmer und Steinbach,

Bleichstraße 34, 35390 Gießen –
- 21109 -

sind erschienen: 1. Für die Kläger/Verfügungskläger und Berufungsbeklagten/Verfügungsberufungsbeklagten Rechtsanwalt Kropf, Saarbrücken;

2. der Beklagte/Verfügungsbeklagte und Berufungskläger/Verfügungsberufungskläger persönlich und Rechtsanwalt Döhmer, Gießen.

In dem Verfahren 5 U 241/10-44- wird festgestellt, dass die Formalien geprüft und in Ordnung sind; Beanstandungen haben sich nicht ergeben (Bl. 289 d. A.).

Der Prozessbevollmächtigte des Beklagten/Verfügungsbeklagten nimmt Bezug auf den Antrag aus dem Schriftsatz vom 1. Juni 2010 (Bl. 261 d. A.).

Der Prozessbevollmächtigte der Kläger/Verfügungskläger nimmt Bezug auf den Antrag aus dem Schriftsatz vom 7. Juli 2010 (Bl. 273 d. A.).

In dem Verfahren 5 U 251/10-45 – Formalien ergeben sich aus Bl. 369 d. A., Bl. 384 d. A., Bl. 392 d. A., Bl. 396 – nimmt der Prozessbevollmächtigte der Beklagten/Verfügungsbeklagten Bezug auf den Antrag vom 17. Juni 2010 (Bl. 396 d. A.) und jener der Kläger/Verfügungskläger auf den Antrag vom 30. Juli 2010 (Bl. 409 d. A.).

Der Vorsitzende führt in den Sach- und Streitstand ein. Er erläutert, die sich auf den Gesichtspunkt der Schmähkritik stützende Entscheidung des Landgerichts Saarbrücken sei rechtlich nicht haltbar.

Im Übrigen gehe es um eine Abwägung zwischen dem Persönlichkeitsrecht der Kläger/Verfügungskläger und der Meinungsfreiheit des Beklagten/Verfügungsbeklagten. Da es sich um eine Angelegenheit von allgemeinem Interesse und eine öffentliche Diskussion um ein wichtiges Anliegen handele, gelte die Vermutung der Freiheit der Rede. Das Problem von Schärfungen und Überspitzungen wird angesprochen. Die Abgrenzung von Wertungen und Tatsachenbehauptungen wird angesprochen.

Der Senat erläutert, dass lediglich die Äußerung, in der es um den Kauf von Demonstranten gehe, als Tatsachenbehauptung betrachtet werden könne, auch wenn sie im Zusammenhang von Wertungen stehe. Die Tatsachenbehauptung beruhe aber auf einer Recherche. Im Übrigen sei sie nicht einmal substantiiert von den Klägern bestritten worden.

Der Prozessbevollmächtigte der Kläger/Verfügungskläger erklärt, er bestreite natürlich die Tatsachenbehauptung und führt zu den Rechtsauffassungen des Senats aus.

Der Prozessbevollmächtigte der Beklagten/Verfügungsbeklagten erwidert.

Die Sitzung wird zur Beratung einer Entscheidung unterbrochen.

Nach Wiedereintritt in die mündliche Verhandlung und Bitte an die Vertreter der Medien, Filmaufnahmen nunmehr einzustellen, werden nach Befolgung die aus der Anlage ersichtlichen Urteile verkündet.

Für die Richtigkeit der Übertragung vom Tonträger:

gez. Prof. Dr. Rixecker

Jakota
Justizbeschäftigte

5 U 251/10-45-

9. O 298/09

E i n g e g a n g e n

13. Sep. 2010

RA Tronje Döhmer



Verkündet am 25.8. 2010
gez. Jakota, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

SAARLÄNDISCHES OBERLANDESGERICHT

URTEIL

Im Namen des Volkes

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

1) der Kerstin **Schmidt**, Dorfstraße 15, 18059 Papendorf

- Verfügungsklägerin und Verfügungsberufungsbeklagte -

2) des Dr. Uwe **Schrader**, Unter den Wellerwänden 254, 39387 Wulferstedt

- Verfügungskläger und Verfügungsberufungsbeklagter -

- Prozessbevollmächtigte: zu 1) und 2) Rechtsanwälte Kropf & Rehberger,
Hindenburgstraße 59, 66119 Saarbrücken -

g e g e n

Jörg **Bergstedt**, Ludwigstraße 11, 35447 Reiskirchen-Saasen

- Verfügungsbeklagter und Verfügungsberufungskläger -

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Döhmer und Steinbach,
Bleichstraße 34, 35390 Gießen -


hat der 5. Zivilsenat des Saarländischen Oberlandesgerichts in Saarbrücken auf die mündliche Verhandlung vom 25.8.2010 unter Mitwirkung des Präsidenten des Saarländischen Oberlandesgerichts Prof. Dr. Rixecker, und den Richterinnen am Oberlandesgericht Dr. Müller und Dr. Eckstein-Puhl

für R e c h t erkannt:

Auf die Berufung des Verfügungsbeklagten wird das Urteil des Landgerichts Saarbrücken vom 26.4.2010 – 9 O 298/09 – abgeändert und der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreit tragen die Verfügungskläger je zur Hälfte.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

gez. Präsident Dr. Rixecker Dr. Eckstein-Puhl Dr. Müller
Ausgefertigt:

(Jäkota)
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

